

Fünfte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag den 21. November 1881.

Beginn: 4 Uhr Nachmittags.

Tages-Ordnung:

1. Referat zu dem Entwurf eines Reglements, betreffend die Pensionirung der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz, einschließlich der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät.
Referent: Abgeordneter Markus. (Druckstück I. 18.)
2. Referat, betreffend das Reglement über die Tagegelder und Reisekosten der provincialständischen Beamten.
Referent: Abgeordneter Marcus. (Druckstück I. 19.)
3. Referat, betreffend die Petitionen des General-Agenten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart, Fr. W. Raiffeisen zu Heddesdorf, um Herbeiführung einer Verbindung mit genannter Bank zum Zwecke der Lebens-Versicherung der provincialständischen Beamten,
sowie
der Bürgermeister des Regierungsbezirks Trier und des Kreises Adenau um Errichtung einer Provinzial-Wittwen- und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der ständischen und Kommunalbeamten und der durch Artikel 25 der Novelle zur Landgemeinde-Ordnung vom 25. Mai 1856 verheißenen Provinzial-Pensionskasse für die Bürgermeister.
Referent: Abgeordneter Dieze. (Druckstück I. 17.)
4. Referat, betreffend die Darbringung einer Hochzeitsgabe Seitens des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz bei Gelegenheit der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen.
Referent: Abgeordneter Freiherr von Gynatten. (Druckstück I. 20.)
5. Etat für das Irrenwesen nebst den Spezial-Stats für die Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie für die Provinzial-Anstalt Siegburg für die Statsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
Referent: Abgeordneter Kaesen. (Druckstück III. 64.)
6. Etat des Landarmenwesens zu Trier für die Statsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
Referent: Abgeordneter Freiherr von Scheibler. (Druckstück III. 69.)
7. Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Statsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.
Referent: Abgeordneter Kockeroß. (Druckstück III. 68.)
8. Referat über die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung an ehemalige Bedienstete der Irrenanstalt zu Siegburg und zwar:

an den früheren Wärter Rüdgen,
 " " " Hausknecht Gesser,
 " " " Hausarbeiter Roun und
 „ die Wittve des Pfortners Kolb.

Referent: Abgeordneter Kockerols (Druckstück III. 78.)

9. Referat, betreffend die Pensionirung von Aufsehern der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Referent: Abgeordneter Kockerols (Druckstück III. 80.)

10. Referat, betreffend die Bewilligung von Unterstützungen an Hinterbliebene von Beamten der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Referent: Abgeordneter Kockerols. (Druckstück III. 81.)

11. Referat, betreffend die Gewährung einer einmaligen Unterstützung von 500 M. an den Maurermeister Schuch der Arbeitsanstalt Brauweiler.

Referent: Abgeordneter Kockerols. (Druckstück III. 82.)

Landtags-Marschall: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Wir verlesen zunächst das Protokoll der vorigen Sitzung. (Geschicht.)

Ist gegen das Protokoll noch etwas zu bemerken? — Es ist dies nicht der Fall, ich erkläre das Protokoll für genehmigt.

Zunächst habe ich Ihnen folgende geschäftliche Mittheilungen zu machen: Von Seiten des Herrn Landtags-Kommissarius ist mir ein Schreiben zugegangen, mit welchem die Nachweisungen über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds mitgetheilt werden; ich verweise diese Angelegenheit an den III. Ausschuß statt an den I. und IV. Ausschuß.

Dann sind 85 Exemplare des Statuts der Landschaft der Provinz Westfalen, welches eben zur Vertheilung gelangt ist, von Seiten des Herrn Landtags-Kommissarius eingegangen.

Sodann ist mir ein Schreiben zugegangen von dem Bürgermeister von Stoppenberg, wonach derselbe an den Provinzial-Verwaltungsrath, zu Händen des Herrn Landesrath Frizen, schreibt:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich gehorjamst anzuzeigen, daß ich den diesseitigen Antrag, Aufnahme des Weges von Steele nach Gelsenkirchen unter die Provinzialstraßen betreffend, hiermit vorläufig zurückziehe“.

Die Angelegenheit ist an den V. Ausschuß gegangen, wird aber jetzt zurückgezogen; das Schreiben geht also an den V. Ausschuß und wird hier die Zurücknahme nur erwähnt werden.

Abgeordneter Freiherr von Frentz: Die Sache ist dem V. Ausschuß bereits zugeschrieben.

Landtags-Marschall: Das Schreiben wird dem V. Ausschuß zugeschrieben, wird dort behandelt und dann einfach im Plenum hier mitgetheilt werden. Sodann liegt eine Petition vor der Vertretungen der Bürgermeistereien Bussell, Weyer und Tondorf, um Uebernahme der Roggendorf-Tondorf'er Gemeinde-Chaussée auf den Provinzial-Straßenfonds. Diese Angelegenheit hat, soviel ich mich erinnere, schon früher den Landtag beschäftigt und ist abgewiesen worden; sie kommt wieder von Neuem, die Sache ist vollständig instruiert, ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition auf Uebernahme der Roggendorf-Tondorf'er Gemeinde-Chaussée auf den Provinzial-Straßenfonds zu der seinigen macht.

Abgeordneter Graf von Beißel: Ich mache sie zu der meinigen.

Landtags-Marschall: Graf von Beißel macht sie zu der seinigen, wird sie unterstützt? (Geschicht.)

Sie wird unterstützt und geht an den V. Ausschuß.

Sodann liegt mir hier ein Protest aus Lobberich vor: Protest gegen das Gesuch der Gemeinde Lobberich, in den Stand der Städte erhoben zu werden. (Heiterkeit.)

Der Antrag um Aufnahme liegt dem VI. Ausschuß vor, ich verweise also diesen Protest ebenfalls an den VI. Ausschuß.

Sodann liegen mir hier zwei Petitionen vor, die eine von dem Sparkassen-Rendanten Kemkes in Crefeld, und die andere von dem Bürgermeister a. D. Pasch zu Beckum bei Crefeld, beide in derselben Angelegenheit. Sie haben von bereits gekündigten Rheinprovinz-Obligationen Zinscoupons präsentirt und gezahlt erhalten, als sie aber den Talon eingereicht haben, ist ihnen mitgetheilt worden, daß die betreffenden Nummern ausgelooft seien. Sie haben dadurch einen bedeutenden Zinsverlust erlitten, der wahrscheinlich die betreffenden Herren selbst betrifft, da sie das der Kaffe ersetzen müssen. Herr Abgeordneter Courth, Sie haben mir eine Sache zugestellt, ich frage, ob Sie diese Petition zu der Ihrigen machen?

Abgeordneter Courth: Jawohl!

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth macht die Petition des Bürgermeisters a. D. Pasch zu der seinigen, wird sie unterstützt? (Geschicht.) Sie wird unterstützt und geht an den I. und IV. Ausschuß.

Ich frage, ob einer der Herren Abgeordneten die Petition des Sparkassen-Rendanten Kemkes zu Crefeld zu der seinigen macht.

Abgeordneter Bentges: Ich mache sie zu der meinigen.

Landtags-Marschall: Herr Abgeordneter Bentges macht diese Petition zu der seinigen, wird sie unterstützt? (Geschicht.) Sie findet Unterstützung und geht an den I. und IV. Ausschuß.

Sodann habe ich folgenden Antrag, von Herrn von Eynern und Genossen unterzeichnet, hier vorliegen. Er ist von 33 Mitgliedern des Landtags unterzeichnet und lautet folgendermaßen:

„Die unterzeichneten Mitglieder des 27. rheinischen Provinzial-Landtags beehren sich, dem Herrn Landtags-Marschall folgenden Antrag zur Vorlage und Genehmigung durch den Provinzial-Landtag zu überreichen:

„„Hoher Provinzial-Landtag möge aus den für die Etatsjahre 1882/83 bis 1883/84 disponiblen Beträgen des Ständefonds eine Summe bis zu 50 000 Mark — fünfzigtausend Mark — bewilligen, um bis zur Höhe dieses Betrages die künstlerische Ausschmückung des Ständehauses zu bewirken.

Hoher Provinzial-Landtag möge dem Provinzial-Verwaltungsrath die Ausführung dieses Beschlusses übertragen““

Wie gesagt, ist der Antrag von Herrn von Eynern und 33 Mitgliedern unterzeichnet, er geht an den I. und IV. Ausschuß.

Auf Wunsch des Herrn Abgeordneten von Werner wird derselbe dem V. Ausschuß für die Aggerthalbahn-Angelegenheit zugetheilt.

Wir treten nunmehr in die Tages-Ordnung ein und kommen zunächst zu dem Referat zu dem Entwurfe eines Reglements, betreffend die Pensionirung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz, einschließlich der Beamten der Provinzial-Fener-Societät. Referent ist der Herr Abgeordnete Marcus. Ich muß noch zur Tages-Ordnung eine Bemerkung machen. In Nr. 12 der Tages-Ordnung kommt ein Fehler vor, ich setze deswegen diese Nummer von der heutigen Tages-Ordnung ab.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

Referent Abgeordneter Marcus: Meine Herren! Die Bestimmungen über die Pensionirung der provincialständischen Beamten der Rheinprovinz, welche von dem Provincial-Landtag im Jahre 1874 festgestellt worden sind, entsprechen nicht mehr in allen Punkten den Bedürfnissen und Verhältnissen, die bei der Entwicklung der provincialständischen Verwaltung sich geltend gemacht haben. Die Grundlage der genannten Bestimmungen war das Staats-Gesetz vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, indeß der §. 2 unserer Bestimmungen statuirt eine sehr wesentliche Abweichung von dem Staats-Gesetz, indem nach demselben nur diejenigen provincialständischen Beamten, welche definitiv angestellt sind, einen Pensions-Anspruch haben, während die Beamten, welche unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt sind, auch dann nicht pensionsberechtigt sein sollen, wenn sie etatsmäßige Stellen bekleiden; das Staats-Gesetz hat diese Ausnahmen nicht. Die mannigfaltigen Unzuträglichkeiten, die aus dieser Bestimmung resultiren, sind in den Motiven, die von dem Provincial-Verwaltungs-rath dem Entwurf eines neuen Reglements beigegeben worden sind, des Weiteren ausgeführt. Inzwischen würde es sich doch nicht empfehlen, allen unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten von vornherein und ohne alle Ausnahme Pensionsberechtigung beizulegen, es soll dieser Kategorie von Beamten gegenüber die Einräumung von Pensionsberechtigung in allen Fällen von der Bestimmung des Provincial-Verwaltungs-raths abhängig sein. Weiter bedurfte die Kategorien-Bezeichnung der Beamten, die in §. 3 und 4 unserer Bestimmungen enthalten sind, also z. B. die Bestimmung über „die auf Zeit gewählten ständischen Ober-Beamten“, „Subaltern-Beamten“, zur Vermeidung von Zweifeln, die in dieser Beziehung mannigfaltig hervorgetreten sind, einer näheren Präzisirung. Auch bezüglich der Bestimmungen in Bezug auf den Dienst, den provincialständige Beamte vor ihrem Eintritt in den Dienst der Provinz durchgemacht haben, sei es in mittelbarem oder unmittelbarem Staatsdienst, oder ständischem oder Kommunal-Dienst, fehlten in diesem Statut vollständig normirende Festsetzungen und traten dadurch sehr viele Zweifel und Unzuträglichkeiten ein. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in den in Rede stehenden Bestimmungen vom Jahre 1874 vollständig Bestimmungen über das Verfahren fehlen, welches eingeleitet werden soll, wenn eine Pensionirung von Amtswegen herbeizuführen ist. Um diesen verschiedenen Anforderungen an ein Pensionsgesetz für die provincialständischen Beamten der Rheinprovinz zu genügen, hat der Provincial-Verwaltungs-rath das Reglement entworfen, welches Ihnen unter Nr. 18 der Druckjachen vorgelegt ist. Dasselbe schließt sich im Wesentlichen auch an die Bestimmungen des Staats-Pensionsgesetzes vom Jahre 1872 an und läßt Aenderungen nur da eintreten, wo die Eigenthümlichkeit des provincialständischen Dienstes solche wünschenswerth und nothwendig erscheinen läßt. Der I. und IV. Ausschuß hat sich eingehend mit der Berathung dieses Reglements-Entwurfes befaßt, und habe ich die Ehre, Ihnen Namens des I. und IV. Ausschusses das Referat jetzt vorzutragen, welches über diese Angelegenheit beschlossen worden ist. Das Referat lautet folgendermaßen:

„Mit einem Referate vom 4. Oktober 1881 hat der Provincial-Verwaltungs-rath dem Provincial-Landtage den Entwurf eines Reglements, betreffend die Pensionirung der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz, einschließlich der Beamten der Provincial-Feuer-Societät zur Beschlußfassung unterbreitet. Der I. und IV. Ausschuß, welchem dieses Reglement zur Berathung überwiesen worden ist, hat in seiner Sitzung vom 17. November dasselbe einer eingehenden Prüfung unterzogen. Das Ergebniß dieser Prüfung war im Allgemeinen Uebereinstimmung mit den Grundsätzen und Paragraphen des Reglements, und nur bei einzelnen Bestimmungen beschloß der I. und IV. Ausschuß die nachstehenden Aenderungen:

1. in §. 3 alinea 2 soll an Stelle des Provinzial-Verwaltungsrathes dem Provinzial-Landtage die Bewilligung vorbehalten werden. Dies alinea würde sich danach folgendermaßen gestalten:

„Es kann diesen Beamten jedoch auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf die Höhe der durch dieses Reglement normirten Sätze vom Provinzial-Landtage bewilligt werden“.

2. In §. 5 soll alinea 3 folgende Fassung erhalten:

„In dem in §. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension in der Regel 20/80, im Falle des §. 4 höchstens 20/80 des vorbezeichneten Dienst Einkommens“.

3. In §. 6 litt. c. bei der Anführung der zufälligen Dienst Einkünfte, zur Vermeidung von Zweifeln, auch „Reisekosten=Entschädigungen“ erwähnt werden. Demnach würde litt. c. lauten:

„c. Bloß zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrufliche Lantien, Kommissionsgebühren, Reisekosten=Entschädigungen, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung“.

4. In §. 7 alinea 2 soll der die Möglichkeit von Mißverständnissen nicht ausschließende Ausdruck „von dem letzteren Zeitpunkte an“ ersetzt werden durch „vom Tage dieses Eintrittes an“ und danach das alinea 2 folgende Fassung erhalten:

„Hat die Verpflichtung erst nach dem Eintritte in den ständischen Dienst stattgefunden, so wird die Dienstzeit von dem Tage dieses Eintrittes an gerechnet“.

5. In §. 15 soll am Schlusse von alinea 3 statt „Pensionirung“ gesetzt werden „einstweilige Enthebung vom Dienste unter Gewährung einer dem Betrage des Pensionsanspruches entsprechenden Entschädigung“. Demnach würde das alinea 3 lauten:

„Tritt ein Pensionsfall der letzteren Art ein, wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch und vorbehaltlich der demnächstigen Genehmigung des Landtags die einstweilige Enthebung vom Dienste unter Gewährung einer dem Betrage des Pensionsanspruches entsprechenden Entschädigung beschließen“.

6. Im §. 20 alinea 2 soll statt „fallen demselben zur Last“ gesetzt werden: „können demselben zur Last gelegt werden“. Demnach würde dieses alinea sich folgendermaßen gestalten:

„die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen können demselben zur Last gelegt werden“.

Der I. und IV. Ausschuß beehrt sich demnach dem hohen Landtage die Annahme des in Rede stehenden Reglements unter Einschaltung der vorerwähnten sechs Abänderungen zu empfehlen.“

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren! Sie haben das Referat des I. und IV. Ausschusses gehört, ich stelle nunmehr das ganze Reglement, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, zur General-Diskussion. Herr von Werner hat das Wort.

Abgeordneter von Werner: Ich möchte mir zu §. 3 eine kleine Bemerkung erlauben.

Vice-Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Ich hatte die General-Diskussion eröffnet. Zur General-Diskussion meldet sich Niemand, ich schließe die General-Diskussion, wir gehen nunmehr zu den einzelnen Paragraphen über. Paragraph 1 und 2 werden Ihnen unverändert vorgeschlagen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß §. 1 und 2 in der

vorliegenden Fassung genehmigt sind, sie stimmen ganz genau mit dem Staats-Gesetze überein. Zu §. 3 hat das Wort Herr von Werner.

Abgeordneter von Werner: Alinea 2 des §. 3, welcher von den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten handelt, soll in der angegebenen Weise dahin abgeändert werden, daß dem Provinzial-Landtag, nicht dem Provinzial-Verwaltungsrath, ausnahmsweise die Bewilligung einer Pension zustehen soll. Dabei wäre jedoch der Zusatz erwünscht, der auch nachher in §. 4 angegeben ist, daß, wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, dann der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch Vorsorge treffen kann. Es würde das namentlich für die Unterbeamten erwünscht sein, die sonst unter Umständen vielleicht lange, bis zur Zusammenberufung des nächsten Provinzial-Landtages, warten müßten.

Vice-Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Marcus: Ich habe nichts dagegen zu bemerken, wenn die Versammlung damit einverstanden ist; es würde der Vorschlag des Herrn von Werner allerdings wohl im Interesse einer vorläufigen raschen Erledigung sein und da, wie Herr von Werner sagte, in dem folgenden Paragraphen auch schon statuirt ist, daß der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtags, eine Pensionirung eintreten lassen kann, so wäre es nahe liegend, daß man dies auch hier einfüge. Ich habe von meinem Standpunkte aus nichts dagegen zu sagen.

Vice-Landtags-Marschall: Also wie würden Sie es normirt wünschen, darf ich um die präzisirte Fassung bitten?

Abgeordneter von Werner: Ich möchte einfach den Zusatz in alinea 2 des §. 4: „Wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch Vorsorge treffen“. Es würde das derselbe Zusatz sein, der in §. 4 in anderen ähnlichen Fällen ebenfalls vorgesehen ist. Es beruht mein Vorschlag auf der Aenderung, die von Seiten des Ausschusses gemacht worden ist, der ich meinerseits ganz zustimme, daß nicht dem Provinzial-Verwaltungsrath, sondern dem Provinzial-Landtag die eventuelle Bewilligung überlassen sein soll, woran sich eben diese Bemerkung wohl anknüpfen müßte.

Vice-Landtags-Marschall: Ich möchte Herrn von Werner darauf aufmerksam machen, daß, soweit ich die Sache übersehe, das zweite alinea des §. 4 hier bereits Anwendung findet, denn es heißt dort: „Wird außer dem im Paragraphen 2 bezeichneten Falle u.“, also trifft das alinea auf §. 3 bereits zu.

Abgeordneter von Werner: Es scheint mir dies doch nicht zuzutreffen, diese Worte beziehen sich auf §. 2, aber nicht auf §. 3, in §. 3 würde also diese Lücke bestehen, wie es zu halten sei, wenn während der Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtag zum anderen ein derartiger Fall eintritt und zwar bei den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten. §. 2 handelt von anderen Beamten, er handelt davon, daß wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche der Beamte bei Ausübung des provinzialständischen Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jährige Dienstzeit eintreten soll. Ich glaube deshalb doch, daß der von mir beantragte Zusatz nicht überflüssig ist.

Vice-Landtags-Marschall: Ich bitte den Herrn Referenten, zu verlesen, wie sich nunmehr der Paragraph gestalten würde.

Referent Abgeordneter Marcus: Konform mit der Bestimmung in §. 15 würde man sagen können: „Es kann diesen Beamten jedoch auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht

zutreffen, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Reglement normirten Sätze vom Provinzial-Landtag bewilligt werden. Ist der Provinzial-Landtag nicht versammelt, so kann, bis dieser zusammengetreten ist, der Provinzial-Verwaltungsrath eine dem Pensionsanspruch entsprechende Entschädigung vorläufig bewilligen.

Vice-Landtags-Marschall: Es würde wohl am einfachsten sein, die Fassung des alinea 2 des §. 4 zu nehmen: „Wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzial-Verwaltungsrath provisorisch Vorsorge treffen.“

Abgeordneter von Werner: Jawohl.

Vice-Landtags-Marschall: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß dies genehmigt ist. Wir gehen nunmehr zu §. 4 über, derselbe ist unverändert. Zu §. 5 ist eine Aenderung vorgeschlagen.

Referent Abgeordneter Marcus: In dem in §. 2 erwähnten Falle betragen die Pensionen in der Regel 20/80. — Der §. 2 sagt:

„Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des provinzialständischen Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensions-Berechtigung auch bei kürzerer, als zehnjähriger Dienstzeit ein“.

Da hat man sich gejagt, es können doch so bedeutende Fälle großartiger Aufopferung des Einzelnen im provinzialständischen Dienst eintreten, daß es doch wohl nicht angemessen wäre, in einem solchen außerordentlichen Falle die Pensionirung, wie es hier in dem Entwurf des Reglements steht, von vorne herein auf das Maximum von 20/80 zu bestimmen; man dachte, es könnten Fälle eintreten, wo es die Billigkeit und die Rücksicht auf die That, um die es sich handelt, erfordern, weiter zu gehen, und deshalb ist gesagt worden:

„In dem im §. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension in der Regel 20/80, im Falle des §. 4 höchstens 20/80 des vorbezeichneten Dienstinkommens“.

Es handelt sich bei dem Vorschlage des Ausschusses um Ausnahmefälle; man will sich die Hand freihalten, in solchen außerordentlichen Fällen auch etwas Außerordentliches thun zu können.

Vice-Landtags-Marschall: In §. 6 soll bei e der Zusatz „Reisekosten-Entschädigungen“ gemacht werden. Der Herr Abgeordnete Zentges hat das Wort.

Abgeordneter Zentges: Es ist eben zu §. 3 derselbe Zusatz beliebt worden wie in §. 4. Ich stimme ganz mit dem Herrn Vice-Marschall überein, daß es zweckmäßig ist, diesen Zusatz zu machen, aber es würde eigenthümlich lauten, wenn sich in zwei aufeinander folgenden Paragraphen derselbe Satz wiederholte, ohne daß irgendwie ein Zusatz gemacht würde. Ich würde deshalb in stilistischer Hinsicht beantragen, bei §. 4 hinzuzufügen:

„Wenn der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzial-Verwaltungsrath auch in diesem Falle provisorisch Vorsorge treffen“.

Es ist ein Statut, welches gedruckt wird und an welchem, wenn es hier festgesetzt ist, nichts geändert werden kann. Wenn man die Paragraphen hintereinander läse, so würde es eigenthümlich lauten.

Vice-Landtags-Marschall: Es scheint mir dies eine entschiedene Verbesserung, ich bitte den Herrn Referenten, es anzunehmen. Wir sind bei §. 6. Zu §. 6 ist der Zusatz: „Reisekosten-Entschädigungen“ gemacht worden. Wünscht Jemand das Wort zu §. 6?

In §. 7 soll der Ausdruck „von dem letzteren Zeitpunkte an“ ersetzt werden durch „vom Tage dieses Eintritts an“. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Marcus: Der ursprüngliche Ausdruck könnte Zweifel erregen, die Sache ist nicht ganz deutlich fixirt; alle Zweifel schwinden aber, wenn statt „von dem letzteren Zeitpunkte an“ gesagt wird: „vom Tage dieses Eintritts an“. Dann ist kein Bedenken mehr, und ich glaube, dann ist das, was man will, ganz präzise ausgesprochen.

Vice-Landtags-Marschall: Dann ist der Paragraph auch genehmigt. Zu §. 8 wird keine Aenderung vorgeschlagen, zu §. 9 ebensowenig, zu §. 10 ebensowenig, zu §. 11 auch nicht. Der Herr Abgeordnete Courtz hat das Wort.

Abgeordneter Courtz: Zu §. 11 erlaube ich mir folgenden Zusatz-Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle folgende zusätzliche Bestimmung beschließen:

„Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagelöhner oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.“

Ich werde mir erlauben, den Antrag gleich zu überreichen.

Meine Herren! Unser neues Pensions-Reglement schließt sich vollständig, im Wesentlichen wenigstens, an das Preussische Gesetz über die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten an. Dieses Gesetz hat nun Vorkehrung getroffen, die ich auch für die Provinz in der zusätzlichen Bestimmung getroffen wünsche. Meine Herren! Diese Bestimmung schneidet eine Reihe von Differenzen ab. In §. 11 heißt es bis jetzt:

„Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, Staats-, ständischen oder Gemeinde-Dienste ein Dienst Einkommen bezieht, insofern, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.“

Es ist hier also im Allgemeinen bloß von Dienst Einkommen die Rede und es wird immer offen bleiben, was unter Dienst Einkommen zu verstehen ist: ist darunter das Einkommen aus einer festen Stelle zu verstehen oder fallen darunter auch solche Dienst Einkünfte, die aus kommissarischer oder vorläufiger Beschäftigung resultiren. Meine Herren! ich halte den Zusatz wirklich für eine wesentliche Verbesserung, um spätere mögliche Differenzen abzuschneiden. Das Reichsgesetz vom 21. März 1873 enthält auch gerade dieselbe Bestimmung, wie das Gesetz über die Pensionirung der preussischen unmittelbaren Staatsbeamten vom vorhergehenden Jahre, und man hat dabei auch dort überlegt, daß diese Bestimmung zu etwas gut sei. Unsere Pensionen sind nicht ärmllicher bemessen, als die des Staates und des Reiches. Im Reiche wird sogar, wo Wartegeld vorgesehen ist, diese Bestimmung vom 21. März 1873 nochmals ausdrücklich für die auf Wartegeld gesetzten Beamten wiederholt. Ich sehe nicht ein, weshalb wir einer solchen Bestimmung aus dem Wege gehen sollen. Es wird einer unserer Beamten, der pensionirt ist, will ich annehmen, im Ministerium zu einem hohen Dienst Einkommen beschäftigt, das Kommissorium würde sich vielleicht Jahre lang durchziehen, und es würde dann fraglich sein, ob von der von uns zu gewährenden Pension Etwas eingehalten werden könnte. Mein Antrag ist eine entschiedene Verbesserung, ich bitte Sie, demselben zuzustimmen.

Vice-Landtags-Marschall: Meine Herren, es scheint mir sehr schwer, über eine derartige Sache hier im Plenum Beschluß zu fassen. Ich bin erfreut, daß der Antrag schriftlich eingereicht wird, und halte es für zweckmäßig, daß wir die Sache heute von der Berathung absetzen und sie noch einmal im Ausschuß durchberathen, denn das Redigiren im Plenum erscheint kaum angänglich.

(Der Landtags-Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landtags-Marschall: Es würde diese Angelegenheit mit dem gestellten Antrag an den I. und IV. Ausschuß zurückgehen. Der Herr Abgeordnete Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich glaube, wenn wir in dieser Weise verfahren, so können wir ad infinitum verhandeln und uns in Permanenz erklären, es kann bei jedem Gesetz hier ein Antrag wieder zu einem Paragraphen eingebracht werden; wenn dadurch alles wieder in die Kommission zu neuer Vorberathung zurückgehen soll, so weiß ich nicht, wann hier die General-Debatte beginnen soll. Wenn die Materie auch eine große Bedeutung hat, was ich gar nicht bestreiten will, so müssen wir uns doch jetzt mit der Vorlage beschäftigen und uns darüber klar werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich hatte diese Frage in dem I. und IV. Ausschuß angeregt, fand aber damit keinen Beifall. Nachdem ich mich überzeugt hatte, daß auch das Reichsgesetz diese Bestimmung enthalte, gerade wie das preußische Gesetz, so habe ich im Interesse der Sache geglaubt, im Plenum auf diesen Antrag zurückkommen zu müssen.

Referent Abgeordneter Marcus: Im Ausschuß ist dieser Antrag abgelehnt worden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Es erfolgt dagegen Widerspruch, daß die Angelegenheit an den Ausschuß zurückverwiesen wird; ich glaube auch, wir können die Sache hier weiter behandeln. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Es möchte vielleicht der Ausweg zu finden sein, daß dieser einzelne Paragraph dem Ausschuß zur nochmaligen Berathung überwiesen würde, in Betreff der übrigen Paragraphen aber, bei denen sich wohl keine Anstände finden dürften, die Berathung weiter fortgeführt werde; so würde die Vorlage im Großen und Ganzen zur Erledigung kommen und der Fortgang der Geschäfte gefördert werden.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Marcus: Die Zurückverweisung des Paragraphen an den Ausschuß könnte nicht von großer Bedeutung sein, denn in dem Ausschuß ist der Antrag abgelehnt worden.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Der Antrag lautet folgendermaßen:

„Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelde oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt“.

Den §. 11 hatten Sie wohl angenommen? Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Es ist ja ganz klar, daß in jedem Moment der Berathung von jedem Mitgliede hier Amendements eingebracht werden können und daß, wenn es sich um Sachen handelt, welche hier wesentlich von unserer Cognition abhängen, dieselben auch eingehend hier geprüft werden. Hier liegt Ihnen jedoch eine spezielle Sache, hier liegt ein Pensions-Reglement für unsere Beamten vor, welches in zahllosen Konferenzen zwischen dem Landes-Direktor und den Beamten festgestellt worden ist. Nun möchte ich nicht, daß hier ein Beschluß gefaßt wird, ohne daß die Beamten und der Landes-Direktor mit ihren etwaigen Bedenken darüber gehört werden. Hätten wir die Beamten und den Landes-Direktor unter uns sitzen, so würden wir die Angelegenheit in dem Plenum erledigen können; da dies aber nicht anders zu ermöglichen ist, als wenn wir die Sache in den Ausschuß zurückverweisen, so bin ich dazu gekommen, die Sache noch einmal an den Ausschuß zurück zu verweisen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Eynern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich stimme dem Herrn von Solemacher vollständig bei. Einen so wichtigen Zusatz im Pensions-Reglement können wir nicht durch eine Art von Improvisation hier berathen, ein solcher Zusatz muß von allen Seiten in der Kommission erwogen werden. Wenn unsere Geschäfts-Ordnung darin fehlt und uns keine Möglichkeit giebt, so müssen wir eine neue Geschäfts-Ordnung oder eine neue Bestimmung durch den Herrn Landtags-Marschall uns erbitten. Ich glaube, wenn der Herr Landtags-Marschall das ganze Reglement heute zur Durchberathung in erster Lesung zuläßt, und dann eine zweite Lesung anberaunt und zu dieser zweiten Lesung der Antrag Courtth nach vorheriger Berathung in der Kommission wieder eingebracht wird, so wird auf diese Weise eine sachgemäße Prüfung ermöglicht, die hier in dem Plenum unmöglich ist. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete von Grand-Ry einen desfallsigen Antrag gestellt hat.

Landtags-Marschall: Ich möchte dazu bemerken, daß ich erst in diesem Augenblicke in die Diskussion hier eingetreten bin und den Vorsitz übernommen und nicht genau gewußt habe, um was es sich handelte. Dadurch wurde es mir in dem ersten Augenblicke schwer, mich zu orientiren. Wie ich jetzt den §. 11 und den vorgesehnen Zusatz lese, so glaube ich, daß der Vorschlag des Herrn von Eynern allerdings der entsprechende ist, und daß wir in erster Berathung diese Angelegenheit behandeln und dann in zweiter Lesung über diesen Paragraphen noch einmal sprechen, nachdem wir die Beamten im Ausschuß gehört haben. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Erde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Ich wollte mir eben zu bemerken erlauben, daß der Herr Referent erklärt hat, die Sache sei im Ausschuß behandelt worden. Im Ausschuß war der Antrag des Herrn Abgeordneten gestellt worden, auch waren im Ausschuß die Herren Verwaltungs-Beamten zugegen und haben sich da erklären können; also ist die Angelegenheit eigentlich doch schon erschöpfend behandelt worden und könnte hier vollständig zur Berathung kommen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Courtth hat das Wort.

Abgeordneter Courtth: Ich muß aufrichtig gestehen, daß der Antrag in dem Ausschuß meines Erachtens nicht — wie soll ich mich ausdrücken — so gewürdigt worden ist, wie es seine Tragweite wohl verdiente. Man hat gemeint, daß man ähnliche Bestimmungen durch Vereinbarung würde treffen können. So ist mir, wie mir erinnerlich, entgegnet worden, aber das traf in der That die Sache nicht. Es handelt sich hier nicht um eine Vereinbarung, sondern um eine generelle Bestimmung, durch die jeder Pensionär kraft Reglements soll getroffen werden. Ich glaube, es würde sich empfehlen, die Beamten, die von der Sache betroffen werden, auch zu hören, ich zweifle aber keinen Augenblick, daß jetzt schon ein neues Eintreten in die Berathung meinem Antrage nur günstig sein wird, da eben das preußische Gesetz, und, wie gesagt, auch das Reichsgesetz eine desfallsige Bestimmung enthält und mit gutem Grunde.

Landtags-Marschall: Nach dem, was ich gehört habe, möchte ich glauben, daß es am besten ist, daß wir bei dem bleiben, was ich eben gesagt habe: Wir führen die Berathung durch, und §. 11 mit den Zusätzen geht nochmals an den Ausschuß und wird in zweiter Lesung hier wieder behandelt. Nun kommt §. 12.

Referent Abgeordneter Marcus: §. 12 ist unverändert geblieben, dem Staatsgesetz entsprechend.

Landtags-Marschall: Ist zu dem §. 12 noch etwas zu bemerken? — Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich den §. 12 für genehmigt. Wir kommen zu dem §. 13.

Referent Abgeordneter Marcus: Der §. 13 ist auch konform dem Staatsgesetz und nicht verändert.

Landtags-Marschall: Ist hier etwas zu bemerken? — Ich erkläre auch den §. 13 für genehmigt.

Referent Abgeordneter Marcus: §. 14 entspricht auch dem Staatsgesetz.

Landtags-Marschall: Ist gegen die Fassung des §. 14 etwas zu bemerken? — Ich erkläre auch diesen Paragraphen für genehmigt. Es folgt §. 15.

Referent Abgeordneter Marcus: Hier soll es am Ende nun heißen: „so kann der Provinzial-Verwaltungs-rath provisorisch und vorbehaltlich der demnächstigen Genehmigung des Landtags die einstweilige Enthebung vom Dienste unter Gewährung einer dem Betrage des Pensions-Anspruchs entsprechenden Entschädigung beschließen“. Hier ist eine Veränderung eigentlich nur in einem Worte für wünschenswerth erachtet worden; man hat sich gesagt: wenn der Provinzial-Verwaltungs-rath eine Pensionirung beschließt, so kann es zu Unzuträglichkeiten führen, wenn der Landtag die Pensionirung nicht aufrecht erhält, man hat deshalb einen Ausweg gesucht und vorgeschlagen: „so kann der Provinzial-Verwaltungs-rath provisorisch und vorbehaltlich der demnächstigen Genehmigung des Landtags die einstweilige Enthebung vom Dienste unter Gewährung einer dem Betrage des Pensions-Anspruchs entsprechenden Entschädigung beschließen“. Auf diese Weise ist Nichts präjudizirt.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit dieser Aenderung und mit dem Paragraphen mit dieser Veränderung einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre den veränderten Paragraphen für genehmigt. Wir kommen zu dem §. 16.

Referent Abgeordneter Marcus: Der §. 16 ist unverändert geblieben.

Landtags-Marschall: Ist bei §. 16 etwas zu bemerken? — Da es nicht geschieht, so erkläre ich ihn für genehmigt.

Referent Abgeordneter Marcus: §. 17 ist ebenfalls nicht geändert.

Landtags-Marschall: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich ihn für genehmigt.

Referent Abgeordneter Marcus: §. 18 ist ebenfalls unverändert geblieben.

Landtags-Marschall: Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre ihn für genehmigt. Wir kommen zu dem §. 19.

Referent Abgeordneter Marcus: §. 19 ist ebenfalls unverändert geblieben.

Landtags-Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu bemerken? — Ich erkläre ihn für genehmigt. Wir gehen über zu §. 20.

Referent Abgeordneter Marcus: Bei dem §. 20 ist eine Aenderung eingetreten. Da heißt es:

„Die geschlossenen Akten werden dem Provinzial-Verwaltungs-rathe beziehungsweise dem Provinzial-Landtage (§. 15) zur Entscheidung vorgelegt. Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen fallen demselben zur Last“.

Statt dessen soll gesagt werden: können demselben zur Last gelegt werden“. Man hat sich gesagt: es können Fälle eintreten, wo ein Beamter bona fide und in vollster Ueberzeugung seines Rechtes den für ihn am Ende doch nutzlos verlaufenden Rechtsweg einschlägt. Unter solchen Umständen könnte es als eine Härte erscheinen, ihm die Kosten des Verfahrens auferlegen zu müssen. Das Recht bleibt gewahrt, nur soll es nicht von vorn herein für alle Fälle so bestimmt werden.

Landtags-Marschall: Sind Sie mit dem Paragraphen und der vorgeschlagenen Aenderung einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch, so erkläre ich ihn für genehmigt. Wir kommen zu dem §. 21.

Referent Abgeordneter Marcus: Hier ist Nichts geändert.

Landtags-Marschall: Es erfolgt kein Widerspruch, ich erkläre den Paragraphen für genehmigt.

Referent Abgeordneter Marcus: Bei §. 22 ist ebenfalls Nichts geändert.

Landtags-Marschall: Ist etwas dabei zu bemerken? — Ich erkläre den Paragraphen für genehmigt.

Referent Abgeordneter Marcus: Bei §. 23 ist ebenfalls Nichts geändert.

Landtags-Marschall: So erkläre ich ihn ebenfalls, wenn kein Widerspruch erfolgt, für genehmigt. Wir kommen zu den Schlußbestimmungen. §. 24.

Referent Abgeordneter Marcus: Nichts geändert.

Landtags-Marschall: §. 25.

Referent Abgeordneter Marcus: Ebenso Nichts geändert.

Landtags-Marschall: §. 26

Referent Abgeordneter Marcus: Auch Nichts geändert.

Landtags-Marschall: Also in den 3 letzten Paragraphen ist auch Nichts geändert. Sind Sie mit diesen 3 Paragraphen einverstanden? — So erkläre ich sie für genehmigt. Ich frage, ob zu dem ganzen Reglement noch etwas zu bemerken ist. — Da es nicht geschieht, so erkläre ich das ganze Reglement vorbehaltlich der zweiten Lesung des §. 11 für genehmigt.

Wir kommen zu dem folgenden Punkte der Tagesordnung. Referat des I. und IV. Ausschusses, betreffend das Reglement über die Tagegelder und Reisekosten der provincialständischen Beamten. Referent ist der Herr Abgeordnete Marcus.

Referent Abgeordneter Marcus: Das am 3. Januar 1874 festgestellte Reglement über die Tagegelder und Reisekosten der provincialständischen Beamten bestimmt, daß die Diäten und Reisekosten-Vergütung der Beamten der provincialständischen Verwaltung, nach dem für die Staats-Beamten geltenden Gesetze vom 24. März 1873 stattfinden soll. Inzwischen ist das erwähnte Gesetz vom 24. März 1873 durch eine Allerhöchste Verordnung vom 15. April 1876 bezüglich der Markrechnung und des Metermaßes modificirt worden, und es erscheint nun sehr wünschenswerth, daß unser betreffendes Reglement auch in dieser Weise abgeändert wird. Dann fehlen außerdem in diesem ältern Reglement von 1874 noch mehrere Kategorien von Beamten, welche durch die weitere Ausdehnung der provincialständischen Verwaltung neu hinzugetreten sind. Das unter Nr. 19 der Druckfachen von dem Provincial-Verwaltungsrath vorgelegte neue Reglement unterscheidet sich von dem alten nun nach diesen zwei Richtungen: 1. durch die Umrechnung der Sätze in Mark und in Metermaß und 2. durch die Einreihung der Beamten-Kategorien, welche in dem Gesetze nicht enthalten sind und durch die genaue Klassifizirung einiger weniger, die unbestimmter darin enthalten waren. Rücksichtlich der Beamten der Feuer-Societät ist zu bemerken, daß dieses neue Reglement keine Anwendung auf sie findet, da in dem Reglement der Feuer-Societät das, was wir jetzt für die provincialständischen Beamten im Allgemeinen beabsichtigen, schon eingeführt ist. Der I. und IV. Ausschuß hat sich mit dieser Sache eingehend beschäftigt, und ich habe die Ehre, dessen Referat Ihnen jetzt vorzutragen:

„Mit einem Referate vom 5. Oktober 1880 hat der Provincial-Verwaltungsrath den Entwurf eines Reglements über die Tagegelder und Reisekosten der provincialständischen Beamten vorgelegt. Der vereinigte I. und IV. Ausschuß, welchem dieses Reglement zur Berathung überwiesen worden ist, hat in seiner Sitzung vom 17. November cr. dasselbe einer eingehenden Prüfung unterzogen. In dieser Berathung erklärte sich der I. und IV. Ausschuß mit diesem Reglement

einverstanden und beschloß nur, um etwaige Mißverständnisse auszuschließen, dem §. 3 die folgende Fassung zu geben:

„Als Vergütung an Reise- und Nebenkosten erhalten die Beamten, die kein Fuhrkosten-Aversum beziehen, die den vorstehenden Feststellungen entsprechenden Sätze nach den Bestimmungen in §. 4 der Verordnung vom 15. April 1876“.

Es sollte durch diese Fassung des §. 3 vermieden werden, daß ein Beamter nicht Reisekosten liquidire, während er für die Reisen, die er zu machen hat, ein Fuhrkosten-Aversum bekommt. Es ist dies zwar nach dem Sinne des Paragraphen ausgeschlossen, die nähere Fassung dieser Bestimmung in dem Reglement ist aber doch wünschenswerth; deshalb erlaubt sich der I. und IV. Ausschuß, Ihnen diesen Zusatz vorzuschlagen. Danach beehrt sich der I. und IV. Ausschuß, dem hohen Landtage die Annahme des in Rede stehenden Reglements mit der vorerwähnten Fassung des §. 3 zu empfehlen.

Landtags-Marschall: Ich eröffne die General-Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Werner hat das Wort.

Abgeordneter von Werner: Der vorliegende Entwurf, meine Herren, hat sich einer großen Kürze befleißigt, und das ist gewiß kein Fehler. Wenn diese Kürze aber nur dadurch erreicht werden kann, daß nicht auf ein, sondern auf zwei Gesetze Bezug genommen wird, von denen das letztere wieder gewisse Modifikationen des ersteren enthält, so dürfte doch die Frage entstehen, ob nicht dadurch das Verständniß im Allgemeinen und die Orientirung für diejenigen, für welche das Reglement bestimmt ist, erschwert wird. Die Allerhöchste Verordnung vom 15. April 1876 bezieht sich auf das Gesetz vom 24. März 1873, indem es einzelne Paragraphen desselben ändert, andere bestehen läßt. Der Entwurf des neuen Reglements bezieht sich wieder auf beide Gesetze unter Aufstellung weiterer Modalitäten. Ich glaube, daß dadurch die Uebersicht im Allgemeinen erschwert wird, da oft an drei verschiedenen Stellen nachgesehen werden muß, um das richtige Verständniß zu erreichen. Unter diesen Umständen möchte ich mir die Frage erlauben, ohne einen besonderen Antrag zu stellen, ob es nicht zweckmäßig erscheinen möchte, das neue Reglement in bestimmten Paragraphen zusammenzustellen, wodurch aller Unklarheit vorgebeugt und Jeder, den es angeht, in die Lage gesetzt würde, sich ohne Weiteres zu orientiren.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Erde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Meine Herren! Dieses Reglement bezieht sich nur auf die provinzialständischen Beamten. Ich möchte einen Antrag dahin stellen, daß sich dasselbe auch auf die Reisekosten und Diäten des Provinzial-Verwaltungsraths und der Mitglieder der Deputation für das Heimathswesen beziehen soll. Im Staate ist das Reglement für alle Liquidationen maßgebend und ich möchte, daß in dieser Beziehung auch hier eine Gleichheit eintrete. Zur weiteren Begründung habe ich Nichts hinzuzusetzen.

Landtags-Marschall: Herr von Werner hat den Antrag gestellt, daß der §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 nicht hier bezogen werde, sondern daß die einzelnen Bestimmungen in geordneter Reihenfolge wörtlich angeführt werden. Der Herr Abgeordnete von Werner hat das Wort.

Abgeordneter von Werner: Ja ganz präzise, so daß diese Zusammenstellung eine vollständige Codificirung der einzelnen Paragraphen bildet.

Referent Abgeordneter Marcus: Das wäre im Wesentlichen eine redactionelle Aenderung.

Landtags-Marschall: Es wäre wohl dagegen Nichts zu erinnern. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Marcus: Die königliche Verordnung vom Jahre 1876 hat keine materielle Aenderung des Gesetzes vom Jahre 1873 getroffen, sondern ist nur eine Umrechnung der Meilen in Meter und der Geldbeträge von Thalern und Groschen in Mark. Natürlich kommen einzelne Bestimmungen vor, die damit zusammenhängen, aber eine materielle Aenderung ist es nicht.

Landtags-Marschall: Herr Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher: Ich wollte nur sagen, daß der Antrag des Herrn Freiherrn von Erde mir vollständig unverständlich ist. Es handelt sich jetzt um das Reglement über die Tagegelder und Reisekosten der provinzialständischen Beamten; was darin bezüglich des Provinzial-Verwaltungsraths zu sagen ist, ist mir unverständlich, der Provinzial-Verwaltungsrath hat ganz genau dieselben Reisekosten und Diäten, wie die Mitglieder des Provinzial-Landtags, und da von den Landtags-Mitgliedern hier nicht die Rede ist, so ist es auch nicht nöthig, den Provinzial-Verwaltungsrath mit hineinzuziehen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Erde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Es ist eben meine Ansicht, daß alle derartige Berechnungen von jetzt ab, alle durch die Bant, nach Kilometern gemacht werden sollen. Wir rechnen z. B. bei der Heimaths-Deputation nach Meilen und bekommen pro Meile 10 Groschen. Ich weiß dies ganz bestimmt, und ich möchte wünschen, daß die Berechnung nach Meilen überall wegfallt. Das ist nur mein Wunsch; ich lege zwar keinen besondern Werth darauf, aber ich halte es für praktisch.

Landtags-Marschall: Könnten wir das vielleicht dem nächsten Landtage vorlegen? Es hat damit keine Eile, ich müßte den Antrag jetzt zurückverweisen, weil ich im Augenblicke nicht weiß, welche gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht bestehen und abzuändern wären, es würde die Aenderung auch die Mitglieder des Provinzial-Landtags betreffen. Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten von Werner haben sachlich etwas für sich, aber ich halte es für bedenklich, wenn wir seinen Antrag heute annehmen wollen. In dem früheren Reglement war auf das Staatsgesetz vom 24. März 1873 auch schon Bezug genommen, und darauf verwiesen, das hat keine Schwierigkeiten gemacht. Sie haben gehört, daß die neuen Aenderungen sich nur darauf beziehen, daß die Berechnung eine andere geworden ist in Betreff der Mark und Kilometer. Ich glaube, wir lassen es dabei, denn wenn wir den Vorschlag des Herrn von Werner annehmen, wovor ich warnen will, so müssen wir die neue Redaktion nochmal hier durchberathen. Es muß ein neuer Entwurf gemacht werden, wir müssen ihn in der Kommission und hier von Neuem durchberathen. Ich meine, es sind doch Herren und Männer, die mit Gesetzen umzugehen wissen, die dieses Gesetz hier auslegen und anzuwenden haben. Ich meine, wir können uns darauf beschränken.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Werner hat das Wort.

Abgeordneter von Werner: Meine Herren! Wenn Sie die Verordnung vom 15. April 1876 nachlesen Artikel 1, so werden Sie finden, daß die §§. 1, 4, 6, 7 und 11 des Gesetzes vom 24. März 1873 abgeändert werden. Die anderen Paragraphen bleiben wieder bestehen. Meine Herren! das kann nur Veranlassung zu einer gewissen Unsicherheit geben. Einzelne Bestimmungen bleiben, andere werden aufgehoben. Ich glaube deshalb, daß eine ganz bestimmte Kodifizierung durchaus angemessen sein könnte. Wenn dann eine zweite Lesung nochmal nöthig sein würde, so würde das nicht so schlimm sein. Das könnte wohl geschehen, es könnten dem Ausschuß

diese Paragraphen zusammengestellt vorgelegt werden. Es würde dies den großen Vorzug haben, daß späteren Unsicherheiten und Ungewißheiten dadurch vorgebeugt würde.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Pelzer hat das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Ich wollte nur gegen den Antrag des Herrn Freiherrn von Cerde darauf aufmerksam machen, daß die Reisekosten für die Mitglieder des Provinzial-Landtags auf ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen beruhen und zwar auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824. Da heißt es:

„Die Landtags-Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelber erhalten. Das Weitere hierüber, sowie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4) festsetzen“.

Darauf folgt dann eine königliche Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinz und darin ist durch königliche Verordnung auch die Höhe dieser Reisekosten festgesetzt worden. Ich vermüthe, daß noch heute die Höhe der Reisekosten auf königlicher Verordnung beruht, und daß wir nicht in der Lage sind, im Wege eines Reglements, wie wir es für die Beamten thun, derartige Abänderungen hier zu treffen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter Marcus: Ich wollte nur sagen, daß der Ausschuß ganz der Ansicht des Herrn Felix von Loë war, und daß in der Praxis bis jetzt die Beziehung auf die schon erlassenen Staatsgesetze, und die Allerhöchste Erläuterung dazu, keine Schwierigkeiten gemacht hat, und daß dieselbe daher gar keinem Bedenken unterliegt; deshalb hat sich der Ausschuß dem Wortlaut des vorgelegten Entwurfes angeschlossen.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Felix von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Felix von Loë: Meine Herren! Ich habe Ihnen nicht viel zu sagen. Wenn wir das hier vornehmen wollen, was der Abgeordnete Herr von Werner will, dann nimmt das ziemlich viel Zeit in Anspruch, und ich glaube, daß es uns nicht so leicht sein wird, diese Arbeit zu machen, da wir die Fälle praktisch übersehen müssen. Der Verwaltungsrath wird im Laufe der Zeit viel besser in der Lage sein, das Gesetz zu erklären und in richtiger Weise anzuwenden. Sollte der Fall im Laufe der Jahre vorkommen, dann könnten wir an den Verwaltungsrath die Bitte richten, die Zusammenstellung zu machen und dem Provinzial-Landtag seine Erfahrungen darüber mitzutheilen. Heute glaube ich, daß wir nicht in der Lage sind, das zu thun.

Landtags-Marschall: Herr von Solemacher hat das Wort.

Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher: Was den von Herrn von Werner gestellten Antrag betrifft, so kann ich mich nur dem anschließen, was der Herr Freiherr Felix von Loë gesagt hat. Was der Herr Abgeordnete Pelzer gesagt hat, beruht auf einem Irrthum. Durch königliche Verordnung waren die Diäten der Mitglieder des Provinzial-Landtags auf 3 Thlr. und die Reisekosten auf den hohen Satz der Landwege festgesetzt. Der Landtag hat vor ungefähr 15 Jahren die Abänderung beschlossen, daß die Diäten auf 4 Thlr. gleich 12 Mark gesetzt sind und bei Landwegen Meilengelder zur Anrechnung kommen, wo aber Eisenbahnen und Dampfschiffe sind, der gewöhnliche Satz von 10 Sgr. = 1 Mark pro Meile zur Berechnung gelangt.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Cerde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Cerde: Ich wollte mir erlauben, den Antrag zu formuliren, und zwar als Zusatz zu §. 13: Die in §. 4 der Verordnung vom 15. April . . .

Landtags-Marschall (den Redner unterbrechend): Es sind hier nur 5 Paragraphen.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Dann wird es §. 6. Darf ich mir erlauben, den Antrag zu verlesen: Die im §. 4 der Verordnung vom 15. April 1876 . . . (Verliest.)

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Laug hat das Wort.

Abgeordneter Laug: Wenn der Antrag des Herrn von Erde angenommen würde, so müßte auch die Ueberschrift des Entwurfs eine ganz andere werden. Es müßte heißen: Reglement über die Tagegelde und Reisekosten der provinzialständischen Beamten und des Provinzial-Verwaltungsraths.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete von Heister hat das Wort.

Abgeordneter von Heister: Ich gebe dem Herrn von Erde anheim, ob es nicht der einfachste Weg ist, wenn er seinen Wunsch erfüllt sehen will, ihn in eine Resolution zu fassen, die ganz unabhängig von dieser Vorlage hier vom Landtag beschlossen werden könnte.

Landtags-Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Erde hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Erde: Mit Bezug auf die Bemerkung des Herrn von Heister verzichte ich auf meinen Antrag.

Landtags-Marschall: Dann würde der Antrag des Herrn Freiherrn von Erde zurückgezogen sein und eine besondere Resolution darüber vorbehalten bleiben. Ich kann nicht leugnen, daß mir persönlich dieser Antrag sehr sympathisch ist, da ich auch kein Freund der Verweisung von einem Gesetz auf das andere bin. Ich glaube aber, daß es vielleicht, wie Herr Freiherr von Loë schon ausgeführt hat, in dieser Angelegenheit besser wäre, vorläufig keine Aenderungen hier zu beschließen, da wir es hier nur mit Beamten zu thun haben, die jederzeit in der Lage sind, die Gesetzes-Paragraphen nachzuschlagen. Ich glaube also, daß es mit diesem Reglement keine weiteren Schwierigkeiten haben wird und möchte Herrn von Werner anheimgeben, vielleicht seinen sonst von mir als berechtigt anerkannten Antrag zurückzuziehen.

Abgeordneter von Werner: Ich verzichte darauf, einen besondern Antrag zu stellen.

Landtags-Marschall: Dann wären die Anträge, welche zu diesem Reglement über die Diäten und Reisekosten der provinzialständischen Beamten gestellt sind, zurückgezogen. Ich bitte nun, die Ueberschrift und den §. 1 zu verlesen.

Referent Abgeordneter Marcus: Die Ueberschrift würde sein, wie die frühere: „Reglement über die Tagegelde und Reisekosten der provinzialständischen Beamten“.

Unter Aufhebung des in der Sitzung des Rheinischen Provinzial-Landtags vom 3. Juni 1874 beschlossenen Reglements wird über die Tagegelde und die Reisekosten der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz Folgendes angeordnet: §. 1. Die Diäten- und Reisekosten-Vergütung der Beamten der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz findet nach dem beiliegenden, für die Staatsbeamten geltenden Gesetze vom 24. März 1873 (G.-S. S. 122), beziehungsweise nach der beiliegenden Allerhöchsten Verordnung vom 15. April 1876 (G.-S. S. 107) unter nachstehenden Modalitäten statt.

Landtags-Marschall: Ist gegen diesen Paragraphen etwas zu bemerken? — Ich erkläre ihn für genehmigt.

Referent Abgeordneter Marcus: §. 2. Der Landes-Direktor, die bei der Centralstelle angestellten Oberbeamten, sowie die mit den Funktionen der Oberbeamten bei der Centralstelle beschäftigten Hülfсарbeiter, die Direktoren der Irren-Anstalten, der Direktor der Provinzial-Hülfсарfasse und der Direktor der Hebammen-Lehranstalt erhalten den sub Nr. IV des §. 1 der Verordnung vom 15. April 1876 normirten Tagegelde-Satz von 12 Mark; die Direktoren der Arbeitsanstalt zu Braunweiler, des Landarmenhauses zu Trier, der Blindenanstalt zu Düren und der Taub-

stummenschulen, die ständischen Wegebau=Inspektoren, — insofern dieselben nach den bestehenden Bestimmungen zur Liquidirung von Diäten berechtigt sind, — die Geistlichen, Aerzte, Inspektoren, Verwalter und Rendanten der Provinzial=Institute den unter Nr. V des §. 1 der gedachten Verordnung aufgeführten Satz von 9 Mark; die in der ständischen Central=Behörde respektive in deren Auftrag beschäftigten Hilfs=Techniker, sowie die Sekretariats= und Kassen=Beamten der provinzialständischen Centralstelle und der Provinzial=Hilfskasse den unter Nr. V resp. den unter Nr. VI des §. 1 dieser Verordnung aufgeführten Satz von 9 Mark resp. von 6 Mark nach Beschlussfassung des Provinzial=Verwaltungsraths; die Kanzleibeamten der Centralstelle und der Provinzial=Hilfskasse und andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, den unter Nr. VI festgesetzten Satz von 6 Mark und sämtliche Unterbeamte, zu welchen auch die Provinzialstraßen=Aufseher und Wärter gehören, den unter Nr. VIII des vorgedachten §. 1 festgestellten Tagegeldeersatz von 3 Mark.

Landtags=Marshall: Ist gegen diesen Paragraphen etwas zu bemerken? — Ich erkläre ihn für genehmigt. Wir kommen zu §. 3.

Referent Abgeordneter Marcus: §. 3 würde nach dem Vorschlage des I. und IV. Ausschusses eine kurze Einschaltung bekommen: Als Vergütung an Reise= und Nebenkosten erhalten die Beamten, die kein Fuhrkosten=Aversum beziehen, die den vorstehenden Feststellungen entsprechenden Sätze nach den Bestimmungen im §. 4 der Verordnung vom 15. April 1876.

Landtags=Marshall: Sind Sie mit diesen Paragraphen und der vom Ausschuss vorgeschlagenen Aenderung einverstanden? Es erfolgt kein Widerspruch, so erkläre ich den Paragraphen mit der Aenderung für genehmigt. Wir kommen zu §. 4.

Referent Abgeordneter Marcus: §. 4. Die Bestimmungen im §. 73 des Feuer=Societäts=Reglements hinsichtlich der den Feuer=Societäts=Beamten zu gewährenden Tagegelde= und Reisekosten werden durch gegenwärtiges Reglement nicht berührt.

Diese Berührung findet deshalb nicht statt, weil die Beamten der Feuer=Societät, wie ich schon vorhin bemerkte, bereits ein neues Reglement haben.

Landtags=Marshall: Ist gegen diesen Paragraphen etwas zu bemerken? Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich ihn für genehmigt.

Referent Abgeordneter Marcus: §. 5. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Provinzial=Landtag sofort in Kraft.

Landtags=Marshall: Ist gegen diesen Paragraphen etwas zu bemerken? Ich erkläre auch diesen Paragraphen für genehmigt und, wenn kein Widerspruch erfolgt, das ganze Reglement über die Tagegelde und Reisekosten der provinzialständischen Beamten.

Es folgt der nächste Punkt der Tagesordnung, das Referat des I. und IV. Ausschusses, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen von provinzialständischen und Kommunal=Beamten. Referent ist der Herr Abgeordnete Dieke.

Referent Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Bereits im vorigen Landtage, dem 26., hat die Angelegenheit Sie beschäftigt, welche so eben genannt worden ist. Es handelt sich um eine Petition des General=Agenten der Lebens=Versicherungs= und Ersparniß=Bank in Stuttgart, F. W. Raiffeisen zu Herdesdorf, um Herbeiführung einer Verbindung mit genannter Bank zum Zwecke der Lebens=Versicherung der provinzialständischen Beamten, sowie der Bürgermeister des Regierungsbezirks Trier und des Kreises Adenau um Errichtung einer Provinzial=Wittwen= und Waisenkasse für die Hinterbliebenen der ständischen und Kommunal=Beamten und der durch Artikel 25 der Novelle zur Landgemeinde=Ordnung vom 25. Mai 1856 verheißenen Provinzial=Pensionskasse für die Bürgermeister.

Diese Angelegenheit lag Ihnen, wie eben mitgetheilt, vor 2 Jahren vor. Kurz vor Schluß des Landtages erst wurde sie eingereicht, und bei der Wichtigkeit der Materie haben Sie damals beschlossen, die Beschlußfassung über die Frage bezüglich der Fürsorge für die Hinterbliebenen der provincialständischen Beamten auszusetzen, bis die Regelung der Fürsorge für die Beamten des Deutschen Reiches auf dem Wege der Reichs-Gesetzgebung erfolgt ist, und dem Provincial-Verwaltungsrathe zu überlassen, nach erfolgter Regelung dieser Frage durch die Reichs-Gesetzgebung in weitere Erwägung dieser Angelegenheit wieder einzutreten. Es wurde dann ferner beschlossen, die Petenten im Sinne dieses Entschlusses zu benachrichtigen. Inzwischen ist nun das Reichsgesetz ergangen und am 20. April 1881 Allerhöchst vollzogen und im Reichsgesetzblatt publizirt worden.

Dieses Gesetz verpflichtet die Reichsbeamten der Civil-Verwaltung im Eingangs-Paragraphen, Wittwen- und Waisengeld-Beiträge zur Reichskasse zu zahlen, welche im §. 3 des Gesetzes auf jährlich drei Prozent des pensionsfähigen Dienstinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe normirt sind, daß der die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Dienstinkommens oder Wartegeldes und von 5000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen erscheint es nicht angängig, die Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der hiesigen Provincialbeamten, wie Solches in dem Referate vom 1. December vor. Jahres eventuell in Aussicht genommen war, im Anschluß an das bezügliche Reichsgesetz herbeizuführen. Der provincialständischen Verwaltung würde die Berechtigung fehlen, den bereits angestellten provincialständischen Beamten die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen zur provincialständischen Kasse aufzuerlegen; daß diese Beamten sich zur freiwilligen Uebernahme so hoher Beiträge, wie solche das erwähnte Reichsgesetz verlangt, aber nicht bereit finden lassen würden, dürfte einer näheren Darlegung wohl kaum bedürfen.

Unter solchen Umständen wird nur erübrigen, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provincialbeamten in anderer Weise anzustreben und hat der Provincial-Verwaltungsrath Ermittlungen darüber angeordnet, welche Kosten die Seitens der zur Vorberathung dieser Angelegenheit gewählten Kommission nach Inhalt des Protokolls über die Sitzung vom 12. April 1880 (Anlage III des Referats vom 1. December 1880) in Vorschlag gebrachte Regelung der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provincial-Beamten im Anschluß an das Gesetz, betreffend die Pensionirung der Wittwen und Waisen der Beamten und Lehrer in Elsaß-Lothringen vom 24. December 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 515) für den Provincial-Verband veranlassen würde, wenn Wittwen- und Waisengeld-Beiträge von den Beamten, wie es nach diesem Gesetze der Fall ist, nicht verlangt werden.

Die angeordneten Ermittlungen haben binnen kurzer Zeit indessen nicht zum Abschluß gebracht werden können. Dem Provincial-Landtage bezüglich der Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provincial-Beamten schon während der jetzigen Session formulirte Vorschläge zu unterbreiten, sieht sich der Provincial-Verwaltungsrath sonach zu seinem Bedauern nicht in der Lage; derselbe muß sich diese Vorschläge vielmehr bis zu einer späteren Zusammenkunft des Provincial-Landtags vorbehalten.

Meine Herren! Der Provincial-Verwaltungsrath hat die schwerwiegende Angelegenheit, welche von dem größten Interesse für die nachgelassenen Wittwen und Waisen unserer provincialständischen Beamten ist, gewiß nicht außer Acht gelassen, er hat sich aber sagen müssen, daß das Reichsgesetz so hohe Sätze für die Beitragspflicht enthält, daß es unmöglich ist, dies Gesetz als Grundlage der Regelung zu nehmen und Ihnen überhaupt schon jetzt formulirte Vorschläge zu

machen. Aus diesen Gründen, meine Herren, hat sich der I. und IV. Ausschuß zu folgendem Referate an Sie vereinigt:

„Schon dem vorigen im Jahre 1879 versammelt gewesenen 26. Rheinischen Provinzial-Landtage haben die beiden ersten vorstehend rubrizirten Petitionen zur Beschlußfassung vorgelegen; sie konnten damals der Kürze der Zeit wegen nicht zur Berathung gelangen und wurde beschloffen, die Petitionen dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur Vorbereitung zu überweisen mit dem Anheimgeben, dem nächsten Landtage in der angeregten Frage Vorschläge zu machen

Nach eingehenden Ermittlungen hat sich der Provinzial-Verwaltungsrath diesem Auftrage unterzogen, und sind die Ergebnisse der eingehendsten Diskussionen über diese schwierige Materie niedergelegt in dem Referat L. 17 des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag d. d. Düsseldorf den 1. December 1880. Das Resultat der Berathung gipfelte in dem Antrage: die Beschlußfassung über diese Frage für die Provinzial-Beamten u. so lange auszusetzen, bis die Regelung für die Beamten des deutschen Reichs auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgt ist, und 2. die Petitionen nach diesen Ausführungen ablehnend beantworten zu wollen.

Inzwischen ist das erwartete Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten unter dem 20. April 1881 Allerhöchst vollzogen und im Reichsgesetzblatte publizirt worden. Die Gründe, welche den Provinzial-Verwaltungsrath veranlassen, noch weitere Ermittlungen anzustellen und seine Vorschläge einer späteren Zusammenkunft des Provinzial-Landtags vorzubehalten, sind in einem zusätzlichen Referat zu L. 17 d. d. Düsseldorf den 7. September 1881 ausführlich dargelegt.

Die Ausschüsse erkannten die Gründe an, welche den Provinzial-Verwaltungsrath geleitet haben, eine bestimmte Vorlage im Sinne der Petitionen zunächst zu verschieben, und erklärten sich einverstanden, die Petenten, desgleichen die Bürgermeister der Landgemeinden in der Rheinprovinz, in diesem Sinne zu bescheiden.“

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diese Anträge die General-Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Dann schließe ich die Diskussion und bringe die Anträge zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die gegen die Anträge sind, sich zu erheben. — Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des I. und IV. Ausschusses, betreffend die Darbringung einer Hochzeitsgabe Seitens des Provinzial-Verbandes der Rheinprovinz bei Gelegenheit der Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen. Referent ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Eynatten.

Referent Abgeordneter Freiherr von Eynatten: Der eingehende Bericht über die Schritte, welche der Verwaltungsrath in dieser Angelegenheit gethan hat, liegt den Herren unter L. 20 vor. Bei diesem Gegenstande so allgemeinen Interesses setze ich den Bericht als allgemein bekannt voraus und würde, wenn kein Widerspruch erfolgt, nur das Referat des Ausschusses vortragen. (Zustimmung.)

Daselbe lautet:

„Die vereinigten Ausschüsse Nr. I und IV haben das Vorgehen des Provinzial-Verwaltungsraths in dieser Angelegenheit einstimmig und vollkommen gebilligt.

Erfreut, daß die Gefühle der Verehrung und Theilnahme der Provinz bei dieser Gelegenheit durch einen, dem Königshause so nahestehenden Vermittler — dem an die Spitze einer Deputation getretenen — Landtags-Marschall Fürsten zu Wied, an Allerhöchster Stelle zum Ausdruck gelangt sind, stellen dieselben den Antrag:

„Das Hohe Haus wolle den beiden Vorschlägen des Verwaltungsrathes die Genehmigung ertheilen“.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, so habe, ich meine Herren, selbst noch persönlich meinen Dank auszusprechen, in welcher Weise Sie durch die Worte des Ausschusses meiner gedacht haben, und ich freue mich, Ihnen mittheilen zu können, daß ich Ihnen, so weit die Arbeiten an dem Pokal gediehen sind, die Versicherung geben kann, daß ich glaube, wie er nicht nur für alle Zeit ein würdiger Ausdruck der Treue und Ergebenheit der Rheinprovinz, sondern auch des Kunstsinns derselben sein wird. Ich glaube, unser Pokal wird ein Meisterwerk der Kunstindustrie, der Goldschmiedekunst, für alle Zeiten werden. Ich möchte noch hinzufügen, daß zu meinem größten Bedauern Ihnen weder der Pokal selbst noch ein kleiner Abguß vorgelegt werden kann, daß aber morgen, bei Gelegenheit unseres Festes, hier im Besenimmer oder in einem der anstoßenden Räume die architektonische Zeichnung des Pokals, sowie die bisher fertig gestellten Zeichnungen, welche Herr Frig Roeber gemacht hat, ausgestellt werden sollen. Außerdem kann ich Ihnen mittheilen, daß zu Schluß des Landtages wahrscheinlich der goldene Kelch mit dem am oberen Rande schon getriebenen Fries, den Sie in der Beschreibung finden, also mit dem obersten Fries des Corpus, der, als geographischer, den Rhein mit seinen Nebenflüssen in allegorischen Figuren darstellen soll, vorgezeigt werden kann. — Da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat, so schließe ich die Diskussion und bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht nicht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen und hiermit diese Sache erledigt.

Es ist mir soeben von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Salm-Dyck ein Antrag eingereicht, welcher also lautet:

„Der 27. Provinzial-Landtag wolle beschließen, aus Veranlassung der glücklichen Rückkunft Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin in die Rheinprovinz und der Rettung aus schwerer Krankheit Allerhöchstderselben die freundige Theilnahme der Provinz in einer Adresse auszudrücken“.

Meine Herren! Heute ist Ihre Majestät nach Koblenz zurückgekehrt und ich glaube, daß dieser Antrag bei uns Allen warmen Widerhall findet, daß Sie Alle die wärmste, innigste Freude darüber empfinden, daß unsere allverehrte und allgeliebte Kaiserin errettet und hergestellt von schwerer Krankheit, wieder in Koblenz angekommen ist. Ich glaube wohl, daß dieser Antrag einen solchen freudigen Widerhall finden wird, daß Sie Alle damit einverstanden sind, daß wir demselben folgen und per Acclamation beschließen, diese Adresse an Ihre Majestät abzusenden. Sind Sie damit einverstanden? — (Allgemeine Zustimmung.)

Dann werde ich also diese Adresse veranlassen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist das Referat des III. Ausschusses über den Etat für das Irrenwesen nebst den Special-Stats für die Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie für die Provinzial-Anstalt Siegburg für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884. Referent ist Herr Abgeordneter Kaesen.

Referent Abgeordneter Kaesen: Referat des III. Ausschusses über den General-Stat für das Irrenwesen.

„Eine Prüfung des Stats läßt von hier aus in erster Linie die Herstellung des lange ersehnten geordneten Bauzustandes der Anstalt erkennen. Der Stat verlangt keine Summe zu außerordentlichen Wiederherstellungen, und die zur Unterhaltung der Gebäude geforderten Beträge

sind der Ausdehnung bei exponirter Lage entsprechend, da sie kaum $\frac{1}{2}$ % der aufgewandten Baukosten darstellen.

In der wirtschaftlichen Behandlung der Anstalten ist im Großen und Ganzen dasjenige erreicht, was der Provinzial-Verwaltungsrath dem hohen Landtage in 1879 als das Ziel seiner Bestrebungen hingestellt hat, die Beköstigung der den Anstalten anvertrauten armen Kranken ist, wie die den Etats angefügten Spezial-Etats ergeben, sehr reichlich bemessen, und deren Kostenbetrag dennoch in den Grenzen gehalten, welche dem hohen Landtag seiner Zeit als erreichbar bezeichnet worden sind.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der Etat pro 1879/80 für 1195 Kranke

im Ordinarium	545 140 M.
und im Extraordinarium	128 500 „
zusammen	<u>673 640 M.</u>

als Zuschuß verlangte, während der heute pro 1882/84 verlangte Zuschuß für 1700 Kranke in Allem nur 457 520 Mark beträgt, obgleich derselbe noch rechnungsmäßig eine stille Reserve von ca. 68 000 Mark für den möglichen Fall enthält, daß die Lebensmittelpreise im Verlauf von fast $2\frac{1}{2}$ Jahren eine größere Steigerung erfahren sollten.

Inwieweit größere Ersparnisse anzustreben, ob sie möglich sind, glaubt der III. Ausschuß weiteren Erfahrungen überlassen zu sollen, ebenso wie die aufgetauchte Frage, ob bei dem bestehenden Zahlenverhältniß zwischen heilbaren Kranken und Pfléglingen eine Trennung der Anstalten selbst in's Auge gefaßt werden könne.

Die sonstigen Abweichungen der heutigen Etats gegen die früheren bestehen in:

- Erhöhungen der Gehälter der Direktoren. Nachdem der Verwaltungsrath die hervorragenden Leistungen dieser Herren anerkannt hat, würde ein Feilschen hier unangebracht erscheinen;
- in einer Reihe von Zusätzen bei den Gehältern der übrigen Beamten, welche Zusätze indessen kaum eine Mehrausgabe bedeuten, sondern vielmehr eine Konsolidirung derjenigen jährlichen Remunerationen, die sich erfahrungsmäßig bei allen successive vervielfältigen, bis sie zu einer allgemeinen Gehaltserhöhung führen, um dann in derselben Art wieder auf's Neue zu beginnen. (Heiterkeit.)

Es erübrigt noch, auf den großen Unterschied hinzuweisen, welcher bei der gleichen Krankenzahl (300) zwischen den Anstalten zu Bonn und Andernach besteht. Der Etat verlangt für Andernach 191 300 Mark, für Bonn 214 120 Mark, also 11,93% mehr. Der Unterschied liegt außer in den Heizungs- und Beleuchtungskosten der Anstalt Bonn mit 4800 Mark und der höheren Beköstigung 5500 Mark wegen besserer Tischklassen in den um 10 410 Mark oder 26,95% höheren Besoldungen und Löhnungen und unter diesen spielt das Geschenk der Stadt und Universität von 81 000 Mark die Hauptrolle, weil die gegen dieses Geschenk zugesagte Lehrthätigkeit des Anstalts-Direktors an der Universität die Anstellung eines besonderen Sub-Direktors zum Kosten-Betrage von jährlich 5160 Mark 14 Pf. nach sich gezogen hat. (Heiterkeit.)

Das finanzielle Ergebniß des Geschenkes der Stadt und Universität Bonn im Betrage von 81 000 Mark dürfte sich demnach derart berechnen, daß die Provinz als Gegenleistung für den Sub-Direktor 5 200 M.
für die bedeutendere Ausstattung des Baues wegen der Nachbarschaft der Universität
und abzüglich der Herter'schen Unterschleife (Heiterkeit) 600 000 Mark à $5\frac{1}{2}$ % = 33 000 „
für Mehrkosten des Betriebes 4 800 „
43 000 M.

zu tragen hat.

Der III. Ausschuss beantragt Genehmigung sämtlicher Etats für das Irrenwesen.

Nachträglich ist noch eine Petition an den Ausschuss gelangt, welche zu folgendem Nachsatz Veranlassung gegeben hat:

„Der III. Ausschuss beantragt nachträglich, das Gehalt des katholischen Geistlichen in Merzig zur Gleichstellung mit dem evangelischen Geistlichen um 100 Mark zu erhöhen, s. S. 92, und diese 100 Mark an dem Titel Insgemein, s. S. 100, abzusetzen“.

Endlich hält der III. Ausschuss es für seine angenehmste Pflicht, den beiden Landesräthen Klein und Dreling seine vollste und aufrichtigste Anerkennung zu zollen für die ausgezeichneten Leistungen auf ihren betreffenden Gebieten und die klaren und umfassenden Erläuterungen, die sie dem Ausschuss erteilt haben.

Landtags-Marschall: Meine Herren! Zunächst haben wir es zu thun mit dem Antrage des Ausschusses, der dahin geht, die Etats, wie sie Ihnen vorliegen, zu genehmigen, jedoch mit einer kleinen Modifikation. Ich frage, ob Sie die Etats im Einzelnen durchgehen wollen (Stimmen: Nein!), sonst würde ich zunächst eine General-Diskussion darüber eröffnen. Der Herr Abgeordnete Bentges hat das Wort.

Abgeordneter Bentges: Ich wollte nur die en bloc-Aannahme sämtlicher Etats beantragen. Wenn der III. Ausschuss, welcher bei seiner jetzigen Zusammensetzung aus bewährten erfahrenen Männern — ich rekurriere besonders auf den verehrlichen Herrn Referenten — besteht, nichts zu bemerken gefunden hat, so glaube ich, können wir in aller Ruhe sämtliche Etats genehmigen. Darum wollte ich, wenn kein anderer Antrag hier gestellt wird, beantragen, sämtliche Etats mit den Zusätzen der Kommission zu genehmigen.

Landtags-Marschall: Der Herr Referent das Wort.

Referent Abgeordneter Kaesen: Die Etats sind in dem Ausschuss geprüft worden, und als Referent habe ich die Details, so viel es in meinen Kräften stand, auch geprüft. Es mag wohl sein, daß hier und da noch etwas zu feilen ist; im Ganzen sind die Fortschritte in der Verwaltung des Irrenwesens so groß und so befriedigend, daß es mir Unrecht erschien, mich mit derartigen Kleinigkeiten aufzuhalten. Deshalb kann ich nur beantragen, daß der hohe Landtag diese Etats wie sie sind, genehmigen möge. Ich glaube, daß die Sache und die ganze Verwaltung auf dem besten Wege ist und die Provinz zufrieden stellt. (Bravo!)

Landtags-Marschall: Es handelt sich noch um die Veränderung unter dem Titel 2 der Ausgabe im Etat der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig, auf Seite 92 des vorliegenden Etats. Da steht unter Position 5 Remuneration für Wahrnehmung der katholischen geistlichen Funktionen 600 Mark und Remuneration für Wahrnehmung der evangelischen geistlichen Funktionen 700 Mark. Es wird vom Ausschuss beantragt, die Position 5 ebenfalls auf 700 Mark zu erhöhen, und dafür auf Seite 100 unter Titel XI. Nr. 8 die Position „Unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung des Etats“, von 1545 Mark auf 1445 Mark zu ermäßigen. Sind Sie mit dieser Veränderung einverstanden? (Zustimmung.) So erkläre ich diese Veränderung für genehmigt. Zugleich frage ich, ob ein Widerspruch erfolgt gegen die vorgeschlagene en bloc-Aannahme sämtlicher Etats. — Ich konstatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre die Etats für en bloc genehmigt.

Es folgt das Referat des III. Ausschusses, betreffend den Etat des Landarmenhauses zu Trier. Referent Herr von Scheibler.

Referent Abgeordneter Freiherr von Scheibler: Meine Herren! Der Etat des Landarmenhauses zu Trier hat gleichfalls dem III. Ausschuss vorgelegen, und ist das Referat desselben folgendes:

„Der dem III. Ausschusse vorgelegte Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1883 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 unterscheidet sich von den seitherigen Etats des Landarmenhauses im Wesentlichen dadurch, daß der frühere Zuschuß aus der provincialständischen Centralkasse fortgefallen und statt dessen für die in dem Landarmenhause verpflegten Landarmen der nach dem ministeriellen Tarife vom 2. Juli 1876 vorgesehene Satz von 80 Pfennigen pro Kopf und Tag und außerdem für die in der Heilanstalt verpflegten Landarmen der Satz von 20 Pfennigen pro Kopf und Tag für Arzneien in den Etat eingestellt worden ist.

Für diese veränderte Aufstellung des Etats wurde geltend gemacht, daß:

1. auf diese Weise die wirklichen Kosten des Landarmenwesens der Provinz genau ermittelt würden, was sich mit Rücksicht auf die besondere rechtliche Natur der Ausgaben für Landarmen-Zwecke empfehle, und
2. nach der Trennung der Verwaltung des Landarmenhauses von der Abtheilung II und deren Vereinigung mit Abtheilung III der provincialständischen Verwaltung im Interesse der Innehaltung des Etats zweckmäßig erscheine, für jeden in der Anstalt verpflegten Landarmen denselben Satz wie für Ortsarme zu berechnen, damit nicht durch Zuweisung einer größeren Zahl von Landarmen, als im Etat vorgesehen, Ausfälle an den Einnahmen entstehen und Nachkredite erforderlich werden.

Die gleichzeitige Herabsetzung des Pflegesatzes für Ortsarme von 90 auf 80 Pfennige pro Kopf und Tag wurde dadurch motivirt, daß nach dem bezogenen ministeriellen Tarife dieser Pflegesatz festgestellt worden ist und ein höherer Satz nach inmittelst ergangenen Entscheidungen des Bundes-Amtes für das Heimathwesen nicht gefordert werden könne.

Der Ausschuß glaubte diesen Gründen für die veränderte Aufstellung des Etats nur beipflichten zu können.

Die einzelnen Etats-Positionen boten keinen Anlaß zu Ausstellungen und nahm hierbei der Ausschuß insbesondere die Mittheilung mit Befriedigung entgegen, daß von der jetzigen Verwaltung des Landarmenhauses darauf Bedacht genommen wird, neue Arbeitszweige, wie Dütenfabrikation, Mattenflecherei u. zur Beschäftigung der Händlinge einzuführen.

Der III. Ausschuß beantragt hiernach:

„Der Provinzial-Landtag wolle dem Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 die Genehmigung ertheilen“.

Landtags-Marschall: Es ist der Antrag vom III. Ausschuß gestellt, den Etat, wie er Ihnen hier vorliegt, zu genehmigen. Ich eröffne hierüber die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, dann schließe ich die Diskussion. Ich frage, ob Sie wünschen, daß der Etat verlesen wird. (Rufe: Nein!) Sie belieben en bloc-Annahme, so gehen wir zur Abstimmung über. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen die en bloc-Annahme sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Die en bloc-Annahme ist also einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des III. Ausschusses, betreffend den Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler. Referent Herr Abgeordneter Kockers.

Referent Abgeordneter Kockers: Referat des III. Ausschusses, betreffend den Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat den Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 festgestellt in Einnahme auf 356 340 Mark und in Ausgabe ebenfalls auf 356 340 Mark.

Der III. Ausschuß fand gegen diese Aufstellung Nichts zu erinnern und beantragt daher: „Der hohe Provinzial-Landtag möge den Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1882 bis 31. März 1883 und vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 nach der Aufstellung des Provinzial-Verwaltungsraths genehmigen“.

Landtags-Marschall: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! So weit es die Zeit gestattet, möchte ich auf einzelne neue Posten hinweisen, die zunächst ihre finanzielle Bedeutung haben, dann auch im Allgemeinen ein wirtschaftliches und pädagogisches Interesse bieten.

Wir haben zunächst auf Seite 26 in Ausgaben „Diäten und Reisekosten“ einen ganz neuen Posten, welcher heißt: „Diäten und Reisekosten des Plazmajors zu Köln für die monatliche Revision des Militär-Wachkommandos, 12 Reisen à 19 Mark 80 Pf., macht 237 Mark 60 Pf.“ Es ist dies ein ganz neuer Posten, den wir bisher nicht in Ausgabe hatten. Dieser Leistung gegenüber — ich drücke mich volkswirtschaftlich aus — entstand eine Gegenleistung Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths insofern, als er entdeckte, daß 12½ Pf. für tägliche Beköstigung der Militärwache nicht mehr zeitgemäß wären und wohl auf 36½ Pf. erhöht werden könnten! Es ergab dies ein Mehr von 1699,07 Mark als Trost für die von der Militärbehörde uns applizierten 237 Mark 60 Pf. (Gelächter.) Sodann haben Sie auf dem wirtschaftlichen Gebiete 24 500 Mark mehr an Einnahmen in dem Ueberschuß der Arbeitsverdienste der Händlinge. Nach den Mittheilungen, die uns der betreffende Dezerent im Ausschuß machte, ist thatsächlich eine wirtschaftlich gute und energische Verwendung der Arbeitskräfte vorhanden, sowohl in den Anstalten als außerhalb derselben.

Es möge diese Mittheilung ganz besonders auch für Diejenigen hier im Hause dienen, die da draußen möglicherweise gegen die industrielle und gewerbliche Arbeit in unseren Besserungs-Anstalten und Gefängnissen eifern. Sodann, meine Herren, sind ganz interessante Beobachtungen auf pädagogischem Gebiete gemacht worden. Man wollte die Nichtenunze Anfangs nur durch Pfarrer und Lehrer bessern und erziehen, hat dabei indeß bald die Beobachtung gemacht, daß, wie gleichsam bei instinktivem Berufsgeist, nur für das Studium der Geographie Neigung und Erfolg da war, in den übrigen Lehrfächern war ihnen nichts beizubringen. Aber auch für die Disziplin war nichts zu erreichen, und so sah sich die Verwaltung genöthigt, Lehrer und Geistliche durch einen strammen Polizei-Inspektor zu ergänzen (Gelächter), deshalb finden Sie auf Seite 10 als ganz neuen Posten: „Dem Polizei-Inspektor Gehalt 2100 Mark!“

Ich hielt es von Interesse, Ihnen diese Einzelheiten aus unserer Ausschuß-Sitzung mitzutheilen.

Landtags-Marschall: Wünscht noch Jemand das Wort, sonst schließe ich die Diskussion und frage, ob Sie auch hier en bloc-Abstimmung wünschen. — Ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt und bringe diese Sache en bloc zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Der Etat ist in der vorliegenden Fassung einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des III. Ausschusses über die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung an ehemalige Bedienstete der Irrenanstalt zu Siegburg und zwar:

- an den früheren Wärter Ründgen,
 " " " Hausknecht Gesser,
 " " " Hausarbeiter Nonn und
 " die Wittve des Pförtners Kolb.

Referent ist der Abgeordnete Kockerols.

Referent Abgeordneter Kockerols: Das Referat des III. Ausschusses ist sehr kurz, und Sie werden gestatten, meine Herren, daß ich das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths verlese. (Stimmen: Das haben wir schon gelesen.)

Landtags-Marschall: Sie haben es gedruckt vorliegen und wünschen die Verlesung nicht, ich bitte also den Herrn Referenten, nur das Referat des Ausschusses zu verlesen.

Referent Abgeordneter Kockerols: Referat des III. Ausschusses über die Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung an ehemalige Bedienstete der Irrenanstalt Siegburg.

Nach Schließung der Irrenanstalt zu Siegburg sind von den ehemaligen Bediensteten, welche auf Kündigung ohne Anspruch auf Pension angestellt waren, 4 Personen zurückgeblieben, für welche eine passende Stellung in den neuen Provinzial-Anstalten nicht zu finden war, weil sie in Folge vorgerückten Alters oder vorzeitiger Aufzehrung der Kräfte dienstunfähig geworden sind.

Es sind die folgenden:

1. der Wärter Joh. Ründgen, 52 Jahre alt, 15½ Jahre im Dienste der Anstalt, und zwar als Krankenwärter im Tobhause.
2. der Hausknecht Gesser, 59 Jahre alt, 28¾ Jahre im Dienste.
3. der Hausarbeiter Friedr. Nonn, 62 Jahre alt, 31 Jahre im Dienste.
4. der Pförtner Heinr. Kolb, 15 Jahre im Dienste.

Letzterer ist 1879 unter Hinterlassung einer Wittve, die früher auch 5 Jahre der Anstalt als Wärterin gedient hat, und welche sich mit ihren 4 Kindern in nothdürftiger Lage befindet, gestorben. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat den verstorbenen ehemaligen Bediensteten in Anbetracht der langjährigen, der Provinzial-Anstalt geleisteten treuen Dienste folgende Jahres-Unterstützungen, welche ungefähr die Hälfte des ehemaligen Dienst Einkommens betragen, bewilligt;

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. Ründgen | 360 Mark |
| 2. Gesser | 240 " |
| 3. Nonn | 230 " |
| 4. Wittve Kolb | 250 " |

und proponirt die dauernde Bewilligung dieser Unterstützung.

In Erwägung, daß es sich sowohl vom humanen, wie vom ökonomischen Standpunkte und im Interesse unserer Provinzial-Verwaltung empfiehlt, treue Dienste zu belohnen, und auch die ohne Pensionsberechtigung angestellten Beamten, welche im Dienste der Provinz ihre Kräfte verzehrt haben, im Alter zu versorgen, und im Vertrauen, daß der Provinzial-Verwaltungsrath sowohl, wie die betreffenden Beamten, die persönlichen Verhältnisse obiger Invaliden geprüft und die ausgeworfene Unterstützung angemessen gefunden haben, erklärt sich der III. Ausschuss einstimmig dahin:

„Der hohe Landtag wolle den vorbenannten Personen die bisherigen, vorläufig gezahlten Unterstützungen dauernd bewilligen“.

Landtags-Marschall: Der Antrag des III. Ausschusses geht auf dauernde Bewilligung der beantragten Unterstützungen an die früheren Beamten. Ich eröffne hierüber die Diskussion. —

Es meldet sich Niemand zum Wort, dann schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des III. Ausschusses, betreffend die Pensionirung von Aufsehern der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler. Referent ist der Herr Abgeordnete Kockeroß. Ich bitte das Referat des Ausschusses zu verlesen.

Referent Abgeordneter Kockeroß: Referat, betreffend die Pensionirung von Aufseherinnen der Arbeitsanstalt Brauweiler.

Der III. Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths in Betreff der gedachten Aufseherinnen an und befürwortet beim hohen Landtage die Pensionirung der Aufseherin Hammerstein mit 555 Mark und der Aufseherin Schmidt mit 396 Mark jährlich.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Da sich Niemand zum Wort meldet, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Auch dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des III. Ausschusses, betreffend die Bewilligung von Unterstützungen an Hinterbliebene von Beamten der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler. Referent ist der Herr Abgeordnete Kockeroß.

Referent Abgeordneter Kockeroß: Die Beamten der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler:

1. Aufseher Franz Wölke,
2. Aufseher And. Rüdeshheim,
3. Schustermeister Joh. Kürten,

sind verstorben und haben ihre Hinterbliebenen in hilfsbedürftiger Lage zurückgelassen. Der Provinzial-Verwaltungsrath hat den Hinterbliebenen eine Jahresunterstützung von je 108 Mark bewilligt, wie dies bisher in ähnlichen Fällen stets geschehen ist. Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle den genannten Hinterbliebenen und zwar:

1. der Wittve Franz Wölke,
2. der Wittve And. Rüdeshheim,
3. der Wittve Joh. Kürten,

eine fortlaufende Unterstützung von je 108 Mark pro Jahr dauernd bewilligen“.

Landtags-Marschall: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, so schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Dieser Antrag ist einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des III. Ausschusses, betreffend die Gewährung einer einmaligen Unterstützung von 500 Mark an den Aufseher Schuch der Arbeitsanstalt Brauweiler. Referent ist Herr Abgeordneter Kockeroß.

Referent Abgeordneter Kockeroß: Das Referat des Provinzial-Verwaltungsrathes vom 4. Oktober d. J., Nr. 82 der Druckfachen, kam im III. Ausschusse zur Berathung und schloß der Ausschuß sich dem Antrage des Verwaltungsrathes mit Rücksicht auf die im Referate entwickelten Begründungen an und beantragt:

„Der hohe Provinzial-Landtag wolle dem Aufseher Schuch eine einmalige Unterstützung von 500 M. aus den Mitteln des Etats der Anstalt zu Brauweiler bewilligen“.